

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Ritter,

Karl

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2560

~~1AR(RSHA) 152/65~~



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pp 142

Militärgerichtshof IV/XI (Fall 11)

11. April 1949 - A-8-HM-Neidel

Auszug aus dem Urteil

Betrifft: R i t t e r

RITTER

Die dem Angeklagten RITTER zur Last gelegte Teilnahme an der Ermordung von abgesprungenen alliierten Fliegern wird mit seiner Stellung als Verbindungsmann zwischen dem Auswaertigen Amt und der Wehrmacht begruetet. Er erhielt Keitels streng geheimen Brief (geheime Kommandosache) vom 15. Juni 1944, in dem es heisst, dass fuer die Veroeffentlichung derjenigen Faelle, die zu einer Lynchjustiz durch die Bevoelkerung oder im Falle des Aufgreifens durch Wehrmacht oder Polizei zur Sonderbehandlung, d.h. Ermordung durch den SD, gefuehrt haben, eine eindeutige Festlegung der Tatbestaende erforderlich sei, die als Kennzeichen einer verbrecherischen Handlung gelten sollten. Er legte folgende Formulierung fest, die auch als Anweisung an den Kommandanten des Fliegeraufnahmelaegers Oberursel dienen sollte:

"Wenn sich das Vorliegen eines der nachfolgenden Tatbestaende durch Vernehmungen ergibt, ist der Taeter abzusondern oder dem SD zu uebergeben:

- (1) Bordwaffenangriffe auf die Zivilbevoelkerung, und zwar sowohl auf Einzelpersonen wie auf Ansammlungen;
- (2) Beschuss von am Fallschirm haengenden abgeschossenen eigenen (deutschen) Flugzeugbesatzungen;

- (3) Bordwaffenangriffe auf Personenzuege des oeffentlichen Verkehrs;
- (4) Bordwaffenangriffe auf Lazarette, Krankenhaeuser und Lazarettzuege, die mit dem Roten Kreuz deutlich gekennzeichnet sind."

Keitel erklarte, man muesse bei der Formulierung der Bekanntmachungen mit Protesten der Feindseite rechnen; daher sei beabsichtigt, im Einvernehmen mit der Sicherheitspolizei, dem SD und dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe bis auf weiteres fallweise eine Verstaendigung zwischen Oberkommando der Luftwaffe West, dem Auswaertigen Amt und dem SD ueber die Tatsache, den Zeitpunkt und die Form der Veroeffentlichung herbeizufuehren.

Das Auswaertige Amt wurde gebeten, bis zum 18. Juni sein Einverstaendnis mit der Formulierung und mit dem beabsichtigten Verfahren zu bestaetigen.

Am 18. Juni telefonierte RITTER mit dem Oberkommando und erklarte, dass das Auswaertige Amt sich nicht vor der Nacht des 19. aeussern koenne, da RITTER zuerst in Berlin Rueckfrage halten muesse. Am 25. Juni uebersandte er dem Oberkommando den Entwurf fuer ein Antwortschreiben, dass Ribbentrop vorgelegt, jedoch noch nicht von ihm genehmigt worden sei, da er fuer einige Tage verreist sei,

Der Entwurf besagte, dass das Auswaertige Amt trotz der auf der Hand liegenden aussenpolitischen und voelkerrechtlichen Einwendungen mit dem beabsichtigten Vorgehen im Ganzen einverstanden sei, bei der Pruefung sei im einzelnen zwischen den Faellen von Lynchjustiz und den Faellen der "Sonderbehandlung" durch den SD zu unterscheiden; in den Faellen von "Lynchjustiz" sei keine deutsche Behoerde unmittelbar verantwortlich, da ja der Tod bereits eingetreten sein wuerde, bevor eine deutsche Behoerde sich mit dem Fall beschaeftigen koenne; die Begleitumstaende wuerden in der Regel so sein, dass es nicht schwer sein werde, bei der Veroeffentlichung den Fall in der geeigneten Weise darzustellen; in Faellen von "Sonderbehandlung" durch den SD sei eine nachfolgende Veroeffentlichung nur haltbar, wenn Deutschland sich aus diesem Anlass gleichzeitig offen von den Bindungen der zur Zeit noch in Deutschland anerkannten voelkerrechtlichen Abmachungen

Lossagen wuerde; wenn ein feindlicher Flieger durch die Wehrmacht oder Polizei aufgegriffen und in das Fliegeraufnahmelager Oberursel eingeliefert worden sei, habe er dadurch bereits den rechtlichen Status als Kriegsgefangener erhalten, und dann sei das Genfer Kriegsgefangenenabkommen vom 27. Juli 1929 anzuwenden; jeder Versuch, die einzelnen Faelle durch eine geschickte Art der Veroeffentlichung zu verschleiern, sei aussichtslos; das Auswaertige Amt koenne eine formelle Lossagung von dem Kriegsgefangenenabkommen nicht empfohlen; ein Notausweg sei, dass man verdaechtige Flieger zunaechst ueberhaupt nicht in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen eintreten lasse, d.h. dass man ihnen sofort bei der Festnahme erklaren koenne, sie wuerden nicht als Kriegsgefangene, sondern als Verbrecher betrachtet, und dass man sie nicht einem Kriegsgefangenenlager sondern den fuer die Verfolgung von Straftaten zustaeudigen Behoerden uebergeben und in einem besonderen Schnelljustiz-Verfahren ad hoc aburteilen koenne; wenn sich in diesem Verfahren aus den Begleitumstaenden ergebe, dass dieses Verfahren auf den betreffenden Flieger nicht anwendbar sei, koennten einzelne Faelle durch Einlieferung in das Aufnahmelager nachtraeglich in den rechtlichen Status von Kriegsgefangenen ueberfuehrt werden.

In dem Memorandum heisst es weiter, dass auch dieser Ausweg natuerlich nicht davor schuetze, dass gegen Deutschland Vorwuerfe wegen Verstosses gegen die geltenden Abmachungen erhoben wuerden, und vielleicht auch nicht davor, dass Repressalien gegen deutsche Kriegsgefangene ergriffen wuerden, aber der Vorschlag wuerde Deutschland der Notwendigkeit entheben, sich offen von den geltenden Abmachungen loszusagen oder in Einzelfaellen Ausreden zu gebrauchen, die niemand glaubenwuerde; die Tatbestaende unter Ziffer 2 und 3 der vorgeschlagenen Definition seien rechtlich nicht einwandfrei, das Auswaertige Amt sei aber bereit, sich darueber hinwegzusetzen. Zum Schlusse heisst es in dem Memorandum, das Schwergewicht muesse auf die Faelle der Lynchjustiz gelegt werden; wenn die Aktion in einem solchen Umfang durchgefuehrt wuerde, dass der Zweck, naemlich die Abschreckung

Militaergerichtshof IV/XI
11. April 1949-A-10-HM-Neidel

feindlicher Flieger, wirklich erreicht wird, dann muessten die Bordwaffenanriffe feindlicher Flieger in einer ganz anderen Weise propagandistisch herausgestellt werden, als dies bisher geschehen sei, wenn nicht in der Oeffentlichkeit des Inlandes, so doch in der Propaganda nach dem Ausland.

Am 29. Juni teilte RITTER General Warlimont vom OKW mit, der Reichsaussenminister habe den Entwurf gebilligt, jedoch seinen Verbindungsoffizier im Fuehrerhauptquartier beauftragt, vor Absendung des Schreibens an den Chef OKW die Stellungnahme des Auswaertigen Amtes dem Fuehrer vorzutragen; Hitlers Zustimmung zu den vom Auswaertigen Amt aufgestellten Grundsuetzen muesse noch eingeholt werden.

Am 4. Juli befahl Hitler, durch Rundfunk und Presse bekanntzugeben, dass jeder Feindflieger, der sich an Angriffen gegen kleine Orte ohne wehrwirtschaftliche und militaerische Bedeutung beteiligte und dabei abgeschossen werde, keinen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangener habe, sondern getoetet werden wuerde, sobald er in deutsche Haende fiel; zur Zeit sei jedoch nichts zu veranlassen, vielmehr sollten derartige Massnahmen mit der Rechtsabteilung des OKW und dem Auswaertigen Amt besprochen werden.

Militaergericht V hat im Fall XII (Vereinigte Staaten gegen von Leeb u.Gen.) an Hand erbeuteter Dokumente aus der damaligen Zeit festgestellt, dass dieses Programm tatsaechlich durchgefuehrt worden ist und dass der Chef OKW einen Befehl erlassen hat, in dem es hiess, es sei in letzter Zeit vorgekommen, dass Soldaten als Beschuetzer anglo-amerikanischer Terrorflieger gegen die Bevoelkerung eingeschritten seien und dadurch berechtigten Unwillen hervorgerufen haetten; daher werde angeordnet, dass Soldaten in derartigen Faellen sich nicht gegen die Zivilbevoelkerung wenden sollen, indem sie die Herausgabe der feindlichen Flieger als Kriegsgefangene fordern und sie beschuetzen; das seine eine offensichtliche Parteinahme fuer die feindlichen Terrorflieger.

Wir haben RITTERs Erklaerung in Erwaegung gezogen, dass der Brief des OKW vom 15. Juni nicht ueber ihn, sondern direkt an das Auswaertige Amt haette gehen sollen, und dass er das Antwortschreiben des

Auswertigen Amtes vom 25. Juni, das er dem Chef des OKW uebersandte, nicht selbst aufgesetzt habe und dass seine Unterschrift infolge eines Irrtums seiner Sekretuerin mit der Maschine daruntergesetzt worden sei, den er dadurch richtiggestellt habe, dass er sie durchstrich und oben das Wort "Entwurf" einsetzte. Eine Fruefung der Urkunde ergibt, dass die mit der Maschine geschriebene Unterschrift auf diese Weise ausgestrichen und dass das Wort "Entwurf" oben handschriftlich eingesetzt ist. Der Entwurf zeigt jedoch, dass er in RITTERs Buero aufgesetzt wurde, und traegt seine aktennummer. Das Fehlen irgendeines der ueblichen Zeichen des Auswertigen Amtes, aus dem die sachbearbeitende Abteilung oder das Referat hervorgeht, ist von Bedeutung.

Angehoerige der Wehrmacht einer Nation, welche die Kriegsregeln verletzen, unterliegen der Verfolgung und Bestrafung durch die feindlichen Militaerbehoerden entweder waehrend der Feindseligkeiten oder nach ihrem Ende. Im vorliegenden Falle standen die von der Wehrmacht und dem Aussenamt vorgeschlagenen Verfahren und Methoden jedoch im Gegensatz zur Haager Landkriegsordnung und stellten eine Verletzung dar. Es war Deutschlands Pflicht, gefangene feindliche Soldaten und Flieger gegen Lynchjustiz zu schuetzen. Wenn ein gefangener Feind einer Verletzung der Kriegsregeln verdaechtig oder angeklagt ist, hat er Anspruch auf ein ordentliches Gerichtsverfahren in Gemaeissheit mit diesen Regeln. Die Vorschlaege der Wehrmacht und des Aussenamtes haben diese Rechte verletzt.

Wir sehen RITTER nicht einfach als Laufburschen an. Er wurde auserwaehlt, eine aeusserst heikle Stellung auszufuellen, welche Wissen und Erfahrung erforderte. Er war zwar nicht der Urheber dieser Mordpolitik, hat sie aber durchgefuehrt; seine Beteiligung war zwar von verhaeltnismaessig untergeordneter Bedeutung, fuehrt aber doch zur Annahme seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Wir sprechen ihn daher in diesem Einzelfall des Anklagepunktes III SCHULDIG.

Nachdem die britische Regierung von der Hinrichtung der bei

Egersund in Norwegen notgelandeten englischen Flieger Kenntnis erlangt hatte, zog sie durch ihre Schutzmacht, die Schweiz, Erkundigungen darüber ein, ob die Berichte über diese Angelegenheit wahr seien oder nicht und bejahendenfalls, ob diese Massnahme der deutschen Wehrmacht sich auf einen Befehl oder eine Weisung des OKW gründete; die britische Regierung wies darauf hin, dass eine solche Handlungsweise eine Verletzung der den Kriegsgefangenen nach dem Völkerrecht zustehenden Rechte darstellen würde. Noch vor Eingang der schweizerischen Anfrage erfuhr das Aussenamt, das einen Funkspruch der britischen Regierung an ihre Gesandtschaft in der Schweiz abgehört hatte, von dem bevorstehenden Protest. RITTER sagt aus, er sei von Ribbentrop dahin informiert worden, dass ein Vertreter des OKW ihn besuchen, ihm einen schriftlichen Bericht über den Zwischenfall geben und dessen Inhalt mit ihm erörtern werde; er, RITTER, sei angewiesen worden, an Ribbentrop Bericht zu erstatten.

Ehe noch RITTER die Angelegenheit mit dem OKW erörterte, war sie offenbar Hitler unterbreitet worden. Die vom Wehrmachts-Führungsstab verfasste Notiz vom 10. Mai besagt:

"Falls eine entsprechende Note der Schutzmacht an die Deutsche Regierung gestellt werden sollte, wünscht der Führer die Beantwortung in folgendem Sinne:..."

Die Notiz wurde RITTER am 11. Mai persönlich durch Major Kipp eingehändigt, welcher angewiesen war, das Schriftstück zusammen mit gewissen Geheimbefehlen vom 18. und 19. Oktober sowie einer zusammenfassenden Darstellung des Egersunder Vorfalles vorzulegen.

Dieser Vorschlag für die Antwort war unverkennbar ausweichend. Es heisst darin zunächst, dass uniformierte feindliche Soldaten, soweit sie eine offenkundige militärische Aufgabe durchführen, gemäss der Genfer Konvention behandelt werden, und dann heisst es weiter, dass feindliche Soldaten, die "zur Verübung heimtückischer Sabotageanschläge" hinter die Deutschen Linien abgesetzt wurden und die augenscheinlich nicht vorschriftsmässig uniformiert seien oder Zivilkleidung trügen oder mit hinterlistig versteckten Waffen ausgerüstet seien, im Kampfe ohne Schonung niedergemacht wurden, wie dies

oeffentlich bekanntgegeben worden sei.

RITTER machte zu dem Entwurf Aenderungsvorschlaege, von denen der wichtigste wie folgt lautet:

"Dagegen werden Angehoerige der feindlichen Maechte, die sich zur Veruebung heimatueockischer Sabotageanschlaege hinter der kaempfenden Front einschleichen und die solche Anschlaege unter Verwendung hinterlistig versteckter Waffen oder unter Verwendung von Ziviltarnkleidern oder in einer anderen un-soldatischen Weise durchfuehren, nicht als Soldaten behandelt, sondern ohne Schonung niedergemacht."

Es wurden somit die Worte "im Kampfe" ausgelassen. Er legte diesen Vorschlag dem OKW am 17. Mai 1943 vor, und General Warlimont schlug vor, den Ausdruck "Tarnkleidung" an Stelle von "Ziviltarnkleidung" einzusetzen, und bemerkte, dass die Worte "im Kampfe" fehlten. RITTER teilte dem OKW mit, dass er, falls das OKW einverstanden sei, den Entwurf Ribbentrop vorzulegen beabsichtige, der damals noch nicht ueber die von RITTER geplante Antwort informiert war; Ribbentrop werde den Entwurf vor Absendung Hitler vorlegen. Das OKW teilte RITTER am 20. Mai mit, dass sich aus der Auslassung der Worte "im Kampfe" Schwierigkeiten ergeben koennten, und RITTER sagte zu, Ribbentrop hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Am 24. Mai teilte RITTER dem OKW mit, dass der dortseitige Aendaerungsvorschlag gebilligt worden sei; die Worte "im Kampfe" seien eingefuegt worden, und Hitler habe nach Ribbentrops Vortrag die Notiz in der abgeaenderten Fassung genehmigt. Am 25. Mai uebersandte RITTER dem OKW eine Abschrift der genehmigten Fassung, und diese wurde dann auch vom Auswaertigen Amt gemuess den von RITTER in Ribbentrops Namen gegebenen fernschriftlichen Weisungen abgeschickt.

RITTER fuehrte aus, er habe, als Major Kapp ihn mit dem Kommando-Befehl vom 18. Oktober 1942 besuchte, den Einwand erhoben, dass der Befehl eine Ungeheuerlichkeit sei und eine Verletzung des Voelkorrechtes und der Menschlichkeit darstelle; Kipp habe ihm beigegepflichtet und erkluert, dass das OKW den gleichen Standpunkt einnehme, dass sich jedoch nichts machen lasse, da es sich um einen Fuehrerbefehl handle; ferner gibt RITTER an, er habe aus dem Entwurf der Antwort die Worte "im Kampf" entfernt, da sie nicht der Wahrheit entsprochen haetten, in Hinblick darauf aber, dass sich die britischen Soldaten im Egersund-

Militaergerichshof IV/XI
11. April 1949-A-14-HM-Noidol

Fall ergeben hatten, habe er der Wiedereinsetzung dieser Worte zugestimmt, weil die vorgeschlagene Entgegnung keine Antwort auf die britische Anfrage gewesen sei, ob die Hinrichtungen stattgefunden haetten, sondern nur auf den zweiten Teil der britischen Anfrage, ob es sich um einen Befehl oder eine Weisung des deutschen Oberkommandos gehandelt habe. Weiter beharrt Ritter dabei, dass er Ribbentrop gelegentlich der Berichterstattung dringend nahegelegt habe, Hitler zur Zuruecknahme des Kommando-Befehls zu bewegen, und dass Ribbentrop sich bereit erkluert habe, mit Hitler darueber zu sprechen. Er behauptet, dass er von dem geheimen Kommando-Befehl selbst erst erfahren habe, als er im Mai 1943 von Major Kipp eine Abschrift erhielt; allerdings habe er wahrscheinlich die Rundfunkverlautbarung des OKW vom 7. Oktober 1942 gehoert.

Die Anklagebehoerde behauptet nicht, dass RITTER bei Erlass des Kommando-Befehls irgend eine Rolle gespielt oder vor dem Mai 1943 von seinem Bestehen Kenntnis gehabt hat. Es ergibt sich klar, dass die ungluecklichen britischen Soldaten von der militaerischen Befehlsstelle in Norwegen kaltbluetig ermordet worden waren, viele Monate ehe RITTER davon irgendetwas wusste. Man kann nicht sagen, dass er mit dem Befehl oder mit dem Vorfall in irgendeinem Zusammenhang gestanden habe. Ebenso ist es klar, dass er sich darum bemueht hat, die luegnerischen Worte "im Kampfe" aus der Antwort wegzulassen. Der erwiesene Tatbestand rechtfertigt keinen Schuldspruch, und RITTER wird in diesem Falle FREIGESPROCHEN.

RITTER

Nach unserer Ansicht bestaetigt der amtliche Briefwechsel im wesentlichen RITTERS Verteidigungsvorbringen, dass seine einzige Aufgabe in dieser Angelegenheit darin bestanden habe, Ribbentrops Anweisung an Wagner weiter zu geben und dafuer zu sorgen, dass in dieser Sache nichts unternommen wuerde, bevor Himmler, die SS und der SD sich mit Wagner ueber die "Methoden" und die Moeglichkeiten einer spaeteren Berichterstattung geeinigt haetten; als Wagner versucht habe, ihn als den fuer die Lenkung der Angelegenheit verantwortlichen Beanten des Auswaertigen Amtes hinzustellen, habe er, RITTER, sich geweigert, auf diese Weise in die Sache hineingezogen zu werden. Trotzdem bleibt folgende Tatsache bestehen; als RITTER erfuhr, dass Kaltenbrunners Amt mit Nachdruck behauptete, Hitler habe den Befehl zurueckgezogen, waehrend er, RITTER, gerade in diesem Augenblick von Jodl das Gegenteil erfahren hatte, bestand er darauf, dass Wagner sich nicht auf Kaltenbrunners Versicherung verlassen sollte.

Nach unserer Ansicht lag der Grund fuer diese seine Beharrlichkeit in den Anweisungen Ribbentrops, die er an Wagner weitergegeben hatte. RITTER behauptet mit Nachdruck, er habe bei STEENGRACHT gegen diese Massnahme Protest eingelegt, da sie gegen das Voelkerrecht verstiesse, und er habe schliesslich von STEENGRACHT die Versicherung erhalten, dass Ribbentrop auf Ehrenwort versprochen habe, dieser unglueckselige Mord werde nicht stattfinden. Wir glauben, dass RITTER die Wahrheit spricht.

Nach unserer Ansicht konnte er unter den obwaltenden Umstaenden nicht mehr tun als er getan hat. Er konnte zu Hitler nicht vordringen,
27801

Militaergerichtshof Nr. IV/XI
11. April 1949-E-15-IX-Hausladen

und er hatte keinen Einfluss auf ihn. Er war berechtigt, sich auf STEENGRACHTS Angaben zu verlassen. Er hat den Plan weder ausgedacht noch bei seiner Durchfuehrung geholfen.

KARL RITTER

Der Angeklagte RITTER, der jetzt 65 Jahre alt ist, trat im Jahre 1922 nach einer im Jahre 1909 begonnenen Karriere als Staatsbeamter bei verschiedenen anderen Regierungsstellen ins Auswärtige Amt ein. Er war anerkannter Fachmann in Handels- und Wirtschaftsfragen und vertrat die Weimarer Republik bei den Verhandlungen und bei dem Entwurf vieler Handelsabkommen, ferner in Reparationsfragen und Wirtschaftsangelegenheiten innerhalb des Völkerbundes. In dieser Stellung übte er einen bedeutsamen politischen Einfluss aus. Er wurde Chef der Handelspolitischen Abteilung im Auswärtigen Amt und blieb dort, bis er im Jahre 1937 zum Botschafter in Brasilien ernannt wurde. Als Botschafter erhielt er eine bedeutend höhere Bezahlung und war den Staatssekretären im Range gleichgestellt. Er behauptet, er sei vor seiner Ernennung immer weniger von Neurath, dem damaligen Außenminister, zugezogen worden und seine Entsendung nach Brasilien sei nicht eine Beförderung gewesen, sondern mehr ein Mittel, um ihn "kaltzustellen". Im Jahre 1938, während er Botschafter in Brasilien war, erhielt er ohne sein Zutun die Aufforderung, in die Partei einzutreten. Er erklärt, er habe vor der Alternative gestanden, entweder Parteigenosse zu werden oder in völlige Ungnade zu fallen, was vielleicht seine Rückkehr nach Deutschland unmöglich gemacht hätte, bestimmt aber seiner Karriere geschadet hätte. Daraufhin ist er in die Partei eingetreten. RITTER wurde im Jahre 1938 abberufen und reichte nach seiner Rückkehr ein Abschiedsgesuch ein, wurde aber von Ribbentrop bis zum Kriegsausbruch hingehalten, obwohl von Neurath ihm versprochen hatte, dass er seinen Abschied erhalten könne. Nach seiner Rückkehr aus Brasilien erhielt er nur gelegentlich Aufträge im Auswärtigen Amt, unter anderem vertrat er das Reich bei den Verhandlungen, die im August 1939 nach dem Nichtangriffspakt zwischen Deutschland und Russland zu dem Handelsabkommen zwischen diesen Ländern führten.

Im Oktober 1940 wurde RITTER von Ribbentrop zu seinen Verbindungsmann beim OKW (dem Generalstab der deutschen Streitkräfte) ernannt und blieb in dieser Stellung bis zu seiner Erkrankung Ende Januar 1945. Vor Gericht hat er versucht, die Bedeutung seiner Aufgaben und seines Einflusses zu verkleinern, wir können dies jedoch nicht in dieser Allgemeinheit als richtig anerkennen. Die Aufgaben eines Verbindungsmannes zwischen zwei so wichtigen Regierungsstellen wie das Auswärtige Amt und der Generalstab, sind allgemein wohlbekannt. Zu diesen Aufgaben gehört die Pflicht, sich über die Ziele, Pläne und Arbeiten der Dienststelle zu unterrichten, der er zugeweiht ist, seinen Vorgesetzten in allen einschlägigen Fragen zu informieren und zu beraten, in seinem Auftrag mit den Amtsstellen, denen er zugeweiht ist, zu verhandeln, etwa auftretende Schwierigkeiten zu bereinigen und in allen Punkten nach den von seinem Chef festgelegten Richtlinien zu handeln. Dies sind nicht die Aufgaben eines Laufjungen oder eines Boten, sie erfordern ein hohes Mass von Scharfblick, Fleiss, Intelligenz, Takt und Gewandtheit, und das Beweismaterial, und zwar auch das vom Angeklagten selbst beigebrachte Material, ergibt, dass er diese Eigenschaften besessen und nutzbar gemacht und die genannten Aufgaben erfüllt hat, möglicherweise gehemmt durch die fast psychopathischen Eigentümlichkeiten seines Chefs, Ribbentrop.

Er hat sich über die Judenpolitik der nationalsozialistischen Regierung und über das Schicksal der nach dem Osten deportierten Juden keinen Illusionen hingeeben, wenn er auch höchstwahrscheinlich keine unmittelbare Kenntnis von den Umfang, der Methode und den Begleitumständen der Ausrottungsmassnahmen gegen die Juden gehabt hat. Wir wenden uns nun der Prüfung der Urkunden und Zeugenaussagen zu, die nach Ansicht der Anklagebehörde seine Schuld erweisen.

Am 24. September 1942 verfasste und unterzeichnete RITTER eine Aufzeichnung, die Hitler bei seinen Verhandlungen mit Mussolini benutzen sollte. Verschiedene Fragen waren behandelt, darunter auch das Problem der kroatischen Juden. Hier hat RITTER nur Ribbentrops Gedanken weitergegeben. Es ist uns kein Fall vorgetragen worden, in dem er irgendwelche eigene

Entscheidungen getroffen oder Massnahmen in dieser Angelegenheit ergriffen hat.

Daenische Juden. Die Anklagebehörde behauptet, dass RITTER die Massnahmen der Militär- und Zivilbehörden zur Verfolgung der daenischen Juden aufeinander abgestimmt habe, als die zivilen Stellen sich beklagten, dass sie die Abschiebung nicht ohne militärische Hilfe durchführen könnten. Wir haben die in den Schriftsatz angeführten Beweisstücke geprüft. RITTER hat zwar Kenntnis erhalten, dass solche Massnahmen erwogen wurden und dass der Militärbefehlshaber in Daenemark sich ihnen widersetzte, und er ist auch in Verteiler einiger Erkunden aufgeführt; zum Beweise ihrer Behauptung, dass RITTER selber Massnahmen in dieser Angelegenheit getroffen habe, hat die Anklagebehörde auf eine Stelle in seinem Kreuzverhoer hingewiesen, wo er jedoch bestreitet, irgendetwas mit der Wegschaffung der Juden aus Daenemark zu tun gehabt zu haben. Er wurde gefragt:

"F.: Erinnern Sie sich, dass Sie vermitteln mussten, weil die amtlichen Stellen dem Best wegen beabsichtigter Deportation angeblich nicht richtig helfen wollten?"

A.: An eine solche allgemeine Vermittlungstätigkeit kann ich mich nicht erinnern. Ich kann mich aber an einen speziellen Fall erinnern."

Er wurde dann unterbrochen mit den Worten:

"F.: Schön, das ist völlig genügend."

Aus einem uns unbekanntem Grunde hat es die Anklagebehörde nicht fuer nötig erachtet und sogar den Angeklagten davon abgehalten anzugeben, worum es sich in dem Fall gehandelt hat, an den er sich erinnerte; die Angelegenheit ist nie wieder aufgegriffen worden. Der Gerichtshof weiss daher nicht, was RITTER getan hat, und der Ausdruck "Vermittlungstätigkeit" ist viel zu unbestimmt und viel zu vielen Auslegungsmöglichkeiten unterworfen, als dass er zum Nachweis einer strafbaren Handlung verwertet werden koennte. Hierunter wuerde auch ein Versuch fallen, die Aktion nicht in vollen Umfange durchzuführen, sondern abzuschwächen.

Im Falle Daenemark hat die Anklagebehörde ihre Beschuldigungen nicht bewiesen.

Juden in Frankreich. Die Akten ergeben, dass RITTER von dem Vorgehen gegen Juden in Frankreich und Rumonien Kenntnis hatte, es ist ihm aber nicht nachgewiesen, dass er sich an diesem Vorgehen beteiligt hat. Kenntnis davon, dass ein Verbrechen begangen worden ist oder bevorsteht, genuegt zu einer Verurteilung; nur in den Faellen, in denen eine Rechtspflicht besteht, eine Handlung zu verhindern oder sich ihr zu widersetzen. In diesen Falle bestand fuer RITTER keine solche Pflicht; er wird deshalb in diesem Punkte FREIGESPROCHEN.

Ungarn. In Verlaufe der deutschen Verfolgungen der Juden wanderten mehrere Hunderttausend nach Ungarn aus, wo sie zwar gewissen einschraenkenden Gesetzen unterworfen waren, aber doch eine Zuflucht fanden, die ihnen als rettender Hafen erschien.

Es gab zwar in Ungarn eine starke antisemitische Bewegung, aber weder der Regent, Admiral Horthy, noch die damals im Amt befindliche Regierung, zeigten Neigung, dem von der Naziregierung gegebenen Beispiel zu folgen.

Fuer das Dritte Reich war es natuerlich untragbar, dass Juden in einem Land, das zu der deutschen Macht- oder Einflussphaere gehoerte, das Leben freier Menschen fuehren sollten. Es wurden dauernd Anstrengungen gemacht und Druckmittel angewandt, um ihnen jede Moeglichkeit fuer ein noch so bescheidenes Dasein ausserhalb der Konzentrations- und Zwangsarbeitslager zu nehmen. Und dies ist denn schliesslich auch in Ungarn gelungen.

Schon im Jahre 1943 wurde Hitler unzufrieden und zwar nicht nur wegen der militaerischen Leistungen der Ungarn und wegen ihres Mangels an kraftvollen Durchgreifen bei Erlass und Durchfuehrung judenfeindlicher Gesetze. Hitler hegte auch den Verdacht, dass Ungarn kriegsnaede war und Frieden zu schliessen wuenschte. Es wurde beschlossen, die Kontrolle der ungarischen Regierung zu uebernehmen. Daraufhin wurde der deutsche Gesandte von Jagow abberufen und WESENHAUER, ein Mann ohne diplomatische Erfahrung, an seine Stelle gesetzt.

Ribbentrop wies RITTER an, die Bearbeitung der ungarischen Angelegenheiten zu übernehmen, und das bezog sich auch auf WEISENMYERS Tätigkeit in Budapest.

Am 19. März 1944 wurde WEISENMYER Gesandter und Bevollmächtigter in Ungarn. Am gleichen Tag fuhrte RITTER ein Telefongespräch mit ihm und gab ihm die folgende Anweisung: Von Jago wolle dem ungarischen Reichsverweser Horthy mitteilen, dass er abberufen worden sei und am selben Vormittag abreisen werde; dann solle er WEISENMYER als neuen Gesandten und Reichsbevollmächtigten vorstellen. WEISENMYER solle sich vorstellen und Horthy von dem neuen Auftrag des Führers bezüglich Imrezy unterrichten, er solle dabei auch noch einige andere Namen nennen und sich sofort nach dem Besuch mit diesen Persönlichkeiten in Verbindung setzen; keiner der Ungarn, die in Klessheim waren (wo Konferenzen zwischen Horthy und Hitler stattgefunden hatten), sollen verhaftet werden, auch Kallay nicht; entsprechend der Anweisung Ribbentrops solle WEISENMYER bis auf weiteres alle Nachrichten fuer Ribbentrop ueber RITTER leiten.

Am 4. März 1944 wies RITTER den Legationsrat Vogel an, den beteiligten obersten Reichsbehörden durch Fernschreiben auf schnellstem Wege mitzuteilen, dass Hitlers schriftliche Vollmacht fuer WEISENMYER bestimme, "zivile deutsche Stellen irgendwelcher Art, die in Ungarn tätig werden sollen, seien nur im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten einzurichten, sie seien ihm unterstellt und uebten ihre Tätigkeit nach seinen Weisungen aus"; die Einrichtung von zivilen deutschen Dienststellen sei nicht beabsichtigt, und alle Anträge auf Einreise von Angehörigen oberster Reichsbehörden im Zusammenhang mit der Durchfuehrung laufender kriegswichtiger Aufgaben seien an das Auswaertige Amt zu Haenden von Legationsrat Krieger zu richten.

Am 19. März 1944 verfasste Grote ein Memorandum ueber das Unternehmen Margarete (die Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen), das folgenden Satz enthaelt:

"Nach Rücksprache mit Herrn Botschafter RITTER eruebrigt sich die Unterrichtung der rumänischen, kroatischen und slowakischen Regierung, sowie das an diese Regierungen zu richtende Ersuchen."

Am 20. März berichtete RITTER durch Fernschreiben der Gesandtschaft in Budapest, dass Ribbentrop VEISENMAYER ersuche, die Angelegenheit Kallay mit Kaltenbrunner zu besprechen und zu veranlassen, dass die deutsche Sicherheitspolizei alle Eingänge zum Schloss bewache, mit dem Auftrag, Kallay zu verhaften, falls er das Schloss zu verlassen versuche.

Am 23. März 1944 berichtete VEISENMAYER ueber RITTER an Ribbentrop ueber seine an die Sicherheitspolizei erteilten Anweisungen, die noetigen Schritte zu unternehmen, um Kallay zu verhaften, falls er das Asyl der tuerkischen Gesandtschaft verlassen sollte.

Am 25. März 1944 berichtete VEISENMAYER ueber RITTER an Ribbentrop ueber eine mit Sztojay und Mitgliedern des ungarischen Kabinetts abgehaltene Besprechung. Unter anderen berichtete er, dass die Judenfrage scharf aufgegriffen werde und dass er keine Zweifel daran habe aufkommen lassen, dass die Reichsregierung vorlaeufig noch skeptisch sei und nur durch Taten praktisch ueberzeugt werden koenne; je rascher, energischer und gruendlicher Reformen durchgefuehrt wuerden, desto eher werde er, VEISENMAYER, die Moeglichkeit haben, bei der Reichsregierung den Eindruck zu verstaerken, dass die neue Regierung doch der Anfang zur echten Buendnisbereitschaft sei.

Am 2. April 1944 berichtete VEISENMAYER ueber RITTER an Ribbentrop, dass die Unterstellung Winkelmanns (unter VEISENMAYER) bisher in jeder Form durchgefuehrt sei und dass die Zusammenarbeit in kameradschaftlichster Weise einwandfrei funktioniere.

Am 3. April 1944 berichtete VEISENMAYER ueber RITTER an Ribbentrop, dass er keine Bedenken habe, beim naechsten Luftangriff auf Budapest fuer jede getoeteten Ungarn zehn passende Juden erschliessen zu lassen; er bat auch um Unterrichtung, in Beruecksichtigung der von Ribbentrop an Hitler herangetragenen Vorschlaege bezueglich eines Angebots aller Juden als Geschenk an Roosevelt und Churchill, ob diese Idee weiter verfolgt werde, oder ob er mit derartigen Vergeltungsmaßnahmen nach dem naechsten Angriff beginnen koenne. Dieser Bericht wurde STEINBRUCH mitgeteilt.

Am 5. April 1944 berichtete WEISENMYER ueber RITTER an Ribbentrop ueber seine Besprechungen mit Szalassi, dem Leiter der Pfeilkreuzlerbewegung, und mit Sztojaj, der Strohpuppe an der Spitze der ungarischen Regierung. Von Szalassi sagte er:

"In ganzen wirkte Szalassi auf mich enttauschend. Ich halte ihn fuer unaufrichtig, taktisch gewandt, Geist nicht sehr hochstehend. Wie weit ich ihn meinen politischen Zwecken nutzbar machen kann, bleibt der weiteren Entwicklung vorbehalten."

Am 14. April 1944 berichtete WEISENMYER ueber RITTER an Ribbentrop, dass Sztojaj die verbindliche Zusage fuer die Bereitstellung von 50.000 arbeitsfaehigen Juden an das Reich gegeben habe; die praktischen Massnahmen zur Durchfuehrung der Aktion seien bereits von den SD und der ungarischen Polizei in die Wege geleitet, alle Juden zwischen 38 und 45 Jahren, die bisher nicht arbeitspflichtig waren, wuerden zum Arbeitsdienst herangezogen werden; Sztojaj habe ferner versprochen, gleichzeitige die Zahl der in Ungarn in Arbeitsbataillone zusammengefassten Juden auf 100-150.000 zu steigern.

Am 14. April 1944 berichtete WEISENMYER ueber RITTER an Ribbentrop, er habe bei Sztojaj darauf hingewirkt, dass die ungarische Presse und der Rundfunk in bedeutend schaeferer Tonart gegen die Kallay-Clique Stellung nehmen muessten.

Am 15. April 1944 berichtete WEISENMYER, dass auf seine Anfrage Ministerpraesident Sztojaj eingewilligt habe, Ende des Monats 50.000 Juden zur Verfuegung des Reiches zu stellen, und zwar sofort 5000 und nachher weitere 5000 alle drei oder vier Tage, bis die Zahl von 50.000 erreicht sei.

Am 23. April 1944 berichtete WEISENMYER an das Auswaertige Amt und auch an Ritter, dass die Ghettosicherung bereits 150.000 Juden erfasst habe, und dass nach Abschluss die Gesamtzahl etwa 300.000 Juden betragen werde; dass weitere 250.000-300.000 Juden noch zu erfassen seien; Transportverhandlungen seien eingeleitet, und ab 15. Mai koennten taeglich 3000 Juden abtransportiert werden; Aufnahmeort sei Auschwitz."

Richter Christianson wird mit der Verlesung fortfahren.

RICHTER CHRISTIANSON: Am 27. April 1944 drahtete RITTER aus Salzburg an die deutsche Gesandtschaft in Budapest, dass der Chef der Sicherheitspolizei und des SD mitteile, ein offener Arbeitseinsatz in Betrieben des Reiches komme nicht in Betracht, da dies die bereits abgeschlossene Entjudung des Reichsgebietes und die bereits durchgeführte Herausnahme der Juden aus dem Betrieben im Reich illusorisch machen würde. Dagegen stehe der Übernahme der Juden aus Ungarn in Arbeitslager im Reich, die dem Reichsführer-SS unterstünden, nichts in Wege; wegen der Transportfrage ergehe noch ein gesonderter Bescheid des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. RITTER empfiehlt ferner, die Gesandtschaft in Budapest solle im Falle weiterer Verzögerung des Abtransportes bei ihrer drahtlichen Berichterstattung deutlich folgendes zum Ausdruck bringen: "Sie ihrerseits habe alles mögliche und notwendige zur schleunigen Durchführung der Aktion getan; der Abtransport der bereitgestellten Juden werde dadurch verzögert, dass die für Abtransport und Übernahme der Juden zuständigen Stellen nicht die notwendigen Anordnungen trafen."

Der Ausdruck "Arbeitslager, die dem Reichsführer-SS unterstehen", war ein Euphemismus für Vernichtungslager.

Am 28. April 1944 berichtete WEISENMAIER, auf Grund von TITTERS früheren Anordnungen, über RITTER an Ribbentrop über seine erfolgreichen Bemühungen, 19 ungarische Obergespanne aus ihren Ämtern zu entfernen; er fügte hinzu, dass er die Abberufung weiterer Obergespanne in einigen Tagen fordern werde; die entsprechenden Nachfolger stellten eine wesentlich bessere Garnitur dar, es sei aber mit verstärktem Widerstand Horthys zu rechnen.

Am 30. April berichtete WEISENMAIER an RITTER über die Verhaftung von Juden und die geplanten Verfolgungen katholischer Priester, die sich angeblich in deutschfeindlichem Sinne geäußert hatten.

Am 2. Mai 1944 berichtete WEISENMAIER über RITTER an Ribbentrop, dass auf Wunsch des Reichsverwesers die Vorstellung von Obergruppenführer Winkelmann und Gruppenführer Koppler (nicht der Angeklagte KIEPLER) stattgefunden habe; Horthy habe die Ehrenhaftigkeit Kallays und der übrigen Minister betont und Hitlers vor Jahresfrist erhobene Vorwürfe als

ungerechtfertigt erklärt; er, WEISENMAIER, sei ihm aber auf keinen dieser Punkte die Antwort schuldig geblieben, so dass Horthy zuletzt meinte, es sei besser, von Wetter zu sprechen.

Am 8. Mai 1944 berichtete WEISENMAIER an das Auswärtige Amt und auch an RITTER, dass in der Zone I, im Karpathenraum, rund 200 000 Juden in zehn Lagern und Ghettos erfasst worden seien und dass in der Zone II weitere 110 000 Juden konzentriert würden; mit Abtransport nach Deutschland solle Mitte Mai begonnen werden, und zwar seien täglich 4 Transporte mit je 3000 Juden vorgesehen.

Am 8. Mai 1944 drahtete WEISENMAIER an RITTER, dass Graf Bethlen und Dr. Janos Schilling die in einem Bezirk laufende Judenaktion nicht billigten und Krankheitsurlaub genommen hätten; Bethlen habe erklärt, dass er nicht zum Massenmörder werden wolle und lieber zurücktreten würde. WEISENMAIER erklärte: "Werde Abberufung; Graf Bethlens und Schillings fordern". Daraufhin wurden Graf Bethlen und Schilling ihres Amtes enthoben.

Am 10. Mai 1944 leitete WEISENMAIER ueber RITTER Berichte an Ribbentrop weiter, die besagten, dass die Säuberung der ungarischen Provinzialverwaltung befriedigend fortschreite, dass 41 der 62 vorhandenen Obergespanne abberufen und 38 Obergespannstellen neu besetzt worden seien.

Am 26. Mai 1944 unterbreitete von Thadden, ein Beamter des Auswärtigen Amtes, einen Bericht, der sich auf die Lage der Juden in Ungarn bezog. Eine Abschrift ging an RITTER. Von Thadden schreibt, dass die Gesamtzahl der Juden in Ungarn auf 900 000 bis 1 000 000 geschätzt werde, davon befinden sich etwa 350 000 in Budapest; gegen alle Juden mit Ausnahme derjenigen, die bereits ghettoisiert seien, solle Mitte bis Ende Juni eine Aktion stattfinden als "viertägige Grossaktion"; laut vorliegenden Berichten sei ungefähr ein Drittel der bisher abgeschobenen Juden arbeitsfähig; bei Ankunft in den Konzentrationslagern würden diese unter die Dienststelle Gauckel, Organisation Todt usw. verteilt werden.

WEISENMAIER berichtete regelmässig ueber die Anzahl von nach dem Reich oder nach dem Osten deportierten Juden, die meisten dieser Berichte gingen an RITTER oder ueber RITTER an Ribbentrop.

Am 3. Juli 1944 beauftragte Ribbentrop VESENYI, der ungarischen Regierung mitzuteilen, dass es nicht opportun sei, auf die verschiedenen ausländischen Angebote zugunsten der ungarischen Juden einzugehen.

Am 6. Juli 1944 berichtete VESENYI ueber RITTER an Ribbentrop ueber den Stand der juedischen Frage in Ungarn und die Intervention seitens des Koenigs von Schweden und des Papstes zugunsten der Juden; die ungarische Abwehr habe Geheimtelegramme des englischen und amerikanischen Gesandten in Bern an ihre Regierungen entziffert; diese Telegramme enthielten eine detaillierte Darstellung, was mit den Juden geschehe, die aus Ungarn deportiert wuerden; darin werde erwahnt, dass bereits 1½ Millionen Juden vernichtet worden seien und dass derzeit laufend der groesste Teil der abtransportierten Juden das gleiche Schicksal erleide.

Am 6. Juli 1944 berichtete VESENYI ueber RITTER an Ribbentrop ueber eine Aussprache mit dem ungarischen Reichsverweser Horthy, wobei letzterer den Fuehrer dringend darum gebeten habe, zum Zweck der Wiederherstellung der Souveraenitaet Ungarns einen baldigen Abbau der Gestapo vorzunehmen; er werde taeglich von allen Seiten mit Telegrammen bombardiert, so vom Vatikan, vom Koenig von Schweden, von der Schweiz, vom roten Kreuz und dergleichen mehr; er trete fuer die Juden christlichen Glaubens ein; VESENYI habe dem Reichsverweser erwidert, dass der Verbleib der SS- und SD-Dienststellen so lange unumgaenglich notwendig sei, als der Fuehrer keine Gewissheit habe, dass Ungarn hundertprozentig mit seiner alten Verratspolitik unter Kallay gebrochen habe; die Judenfrage koenne praktisch ohne deutsche Hilfeleistung nie geloeset werden; die ungarische Bevoelkerung erkenne schon jetzt, welche Belastungen das Judentum fuer Ungarn bedeute. VESENYI verlangte ferner das Ausschneiden des ungarischen Ministers Gsatay und seines Stellvertreters Ruszkicay-Ruediger.

Am 20. Juli 1944 drahtete Ribbentrop an WEISENMAIER und bat um eine Meldung ueber die Beschuldigung des englischen Rundfunks, dass "Deutschland mit juedischen Blut Geschaeft machen wolle"; zwei Abgesandte der ungarischen Regierung seien in der Tuerkei erschienen, um ein Angebot der Gestapo und der ungarischen Regierung zu unterbreiten, nach dem die in Ungarn verbliebenen Juden die Ausreisegenehmigung unter der Bedingung erhalten sollten, dass England und Amerika eine bestimmte Menge von Medikamenten und Transportmitteln an Ungarn lieferten.

Am 22. Juli berichtete WEISENMAIER ueber RITTER an Ribbentrop, er koenne auf Grund vertraulicher Informationen mitteilen, dass die englische Meldung der Wahrheit entspreche und das Ergebnis eines von Himmler erlassenen Geheimbefehls sei.

Am 24. Oktober 1944 berichtete WEISENMAIER an Ribbentrop, mit Durchschlag an RITTER, dass er dem ungarischen Aussenminister eine Aufzeichnung zur Judenfrage uebergeben habe; der Reichsverweser habe sich entschlossen, den Transport von ungarischen Juden in das Reichsgebiet zu verbieten; er, WEISENMAIER, habe nach dem 16. Oktober unter beratender Mitwirkung deutscher Stellen erneut Verhandlungen mit dem Ziel begonnen, die Judenfrage in Ungarn einer endgueltigen Loesung zuzufuehren.

Eine Pruefung der als Belastungsmaterial vorgelegten Schriftstuecke ueber die in Anklagepunkt V behandelte Judenfrage in Ungarn ergibt ein ziemlich verworrenes Bild. Wenn man die ersten Tage von WEISENMAIERS Taetigkeit als Gesandter und bevollmaechtigter Minister unberuecksichtigt laesst, weist nichts darauf hin, dass RITTER irgendetwas unternommen, einen Rat oder eine Weisung gegeben haette. Es steht fest, dass WEISENMAIER viele Monate lang seine Berichte an Ribbentrop fast stets ueber RITTER gesandt hat oder dass seine Berichte die Randbemerkung trugen: "Auch fuer Herrn RITTER", Mehr ist aus den Akten nicht ersichtlich.

Kein Zeuge hat ausgesagt, dass RITTER auf Grund dieser Berichte irgendetwas unternommen haette. Der Angeklagte gibt fuer die erwaehte Tatsache eine annehmbare und, wie wir glauben moechten, wahrheitsgetreue Erklaerung. Als WEISENMAIER nach Budapest geschickt wurde, habe ein

Plan bestanden, der nachher tatsächlich ausgeführt wurde; danach sollte die deutsche Wehrmacht Ungarn besetzen, das ungarische Heer internieren und das Land gegen jeden Versuch des Reichsverwesers oder der Regierung; schuetzen, einen Waffenstillstand oder einen Friedensvertrag abzuschliessen. Nachdem Ungarn Kampfgebiet geworden sei, habe WEISENMAYER als Gesandter des Reiches entsprechend dem Fuehrererlass keine Befugnis gehabt, militaerische Operationen zu beeinflussen oder gar zu leiten. Waehrend dieses Zeitraums sei jedoch das Auswaertige Amt sehr an der Lage interessiert gewesen, da es sich um die Besetzung des Staatsgebietes eines Verbundeten gehandelt habe, und das Auswaertige Amt habe diese Besetzung dazu benutzen wollen, die Regierung Horthy zur Bildung eines deutschfreundlichen Ministeriums zu zwingen. Daher sei eine enge Verbindung zwischen dem deutschen Gesandten in Budapest, dem Aussenminister und dem Oberkommando der Wehrmacht dringend geboten gewesen.

RITTER war jener Verbindungsman, und es ist unter den damaligen Umstaenden durchaus erklaerlich, dass Ribbentrop ihn beauftragt hatte, seine Aufmerksamkeit den ungarischen Angelegenheiten zuzuwenden, damit die Taetigkeit der Wehrmacht und die Politik des Auswaertigen Amtes auf die beabsichtigten Ziele gleichmaessig ausgerichtet werden konnten. Dies wuerde die von Ribbentrop an RITTER erteilten Weisungen erklaren, und ebenso die Tatsache, dass RITTER sich anscheinend nicht mehr fuer die Lage interessierte, als die Wehrmacht im April 1944 abgezogen war. Es war Ribbentrop klar, dass eine so erzwungene Mitarbeit nicht zur vollen Zufriedenheit funktionieren werde und dass die Ungarn den Versuch unternehmen koennten, die souveraeene Macht wieder an sich zu reiessen und ihre eigene Aussenpolitik zu betreiben, so dass die Wehrmacht wiederum haette eingesetzt werden muessen dies erklart ohne weiteres, warum die an WEISENMAYER ergangenen Weisungen, durch RITTER an den Aussenminister zu berichten, nicht rueckgaengig gemacht worden sind.

Da RITTER die Berichte WEISENMAYERS erhalten hat, kann man wohl folgern, dass er die Lage kannte, aber RITTER darf nicht schon deswegen verurteilt werden, weil er von gewissen Dingen Kenntnis hatte. Er kann

nur schuldig erklärt werden für das, was er getan hat.

Das Beweismaterial reicht nicht aus, um RITTERS Verurteilung wegen der ihm in Anklagepunkt V zur Last gelegten, Ungarn betreffenden Handlungen zu rechtfertigen. Insofern fällt ihm eine strafbare Handlung nicht zur Last; er wird daher in diesem Fall FREIGESPROCHEN.

RITTER

Ausser den allgemeinen im Anklagepunkt VII enthaltenen Beschuldigungen, wie sie dort gegen alle Angeklagten erhoben werden, wird dem Angeklagten RITTER im besonderen zur Last gelegt, die Zwangsrekrutierung und Verschickung von Arbeitern aus den Vasallenstaaten und aus anderen Ländern unter deutschem Einfluss nach Deutschland unterstützt zu haben. Es wird behauptet, er habe gemeinsam mit anderen Angeklagten darauf hingearbeitet, dass innerhalb der Zwangsarbeiteraktion Zwangsarbeitergesetze für die besetzten Gebiete und Vasallenstaaten erlassen wurden, er habe gemeinsam mit ihnen Verhandlungen geführt und auf die betreffenden Regierungen Druck ausgeübt, Arbeiter nach Deutschland zu schicken, und dabei die Militärbefehlshaber in den besetzten Gebieten gedrängt, ihre Arbeitseinsatzbefehle zu erfüllen, er habe falsche juristische Ratschläge erteilt und den deutschen Behörden Rechtfertigungsgründe geliefert, er habe den Charakter des Zwangsarbeiterprogrammes bei Anfragen neutraler Staaten in ihrer Eigenschaft als Schutzmacht verteidigt und vertuscht und er habe die Verwendung von Kriegsgefangenen zu Kriegsoptionen sanktioniert.

Das Beweismaterial, das gegen den Angeklagten RITTER zur Erheerung der in diesem Anklagepunkt vorgebrachten Anschuldigungen eingeführt wurde, besteht zum grössten Teil aus Berichten und anderen Mitteilungen, die sich auf gewisse Fragen der Zwangsrekrutierung von Arbeitskräften aus den besetzten Ländern beziehen. Die meisten dieser Schriftstücke waren jedoch nicht an RITTER gerichtet. In einigen Fällen erscheint sein Name auf dem Verteiler.

Aus diesen Dokumenten kann man höchstens erschen, dass vielleicht einige Fragen dieses Programmes zu seiner gelangten. Es ergeben sich jedoch aus diesen Berichten keine positiven Handlungen des Angeklagten RITTER zur Förderung des Zwangsarbeiterprogrammes.

Ein als Beweisstück eingeführtes Dokument, auf das sich die Anklagebehörde zum Beweis von RITTERS schuldhafter Teilnahme am Zwangsarbeiterprogramm weitgehend beruft, befasst sich mit der geplanten Zwangsaushebung holländischer Staatsangehöriger zur Arbeit in Deutschland. Wie wir sehen, ist dieses Beweisstück ein Telegramm vom 24. April 1943, von RITTER an die Politische Abteilung des Auswärtigen Amtes, in dem der vom Führer genehmigte Wortlaut einer öffentlichen Ankuendigung ueber die Wiederherstellung des Kriegsgefangenenstatus fuer Angehörige der fruheren holländischen Armee der Politischen Abteilung mitgeteilt wird. Das Telegramm gibt einige Gruende wieder, die offensichtlich dieser Entscheidung und Ankuendigung zugrunde liegen. Es ist jedoch bezeichnend, dass die Beweisaufnahme nicht ergeben hat, dass sich RITTER tatsaechlich an der Formulierung oder am Zustandekommen der Entscheidung, die zu dieser Ankuendigung fuehrte, beteiligte. Es ist ersichtlich, dass er den Wortlaut der Ankuendigung und der Entscheidung der Politischen Abteilung uebermittelte. Unter diesen Umstaenden vermag das Gericht nicht eine Beteiligung des Angeklagten RITTER an der Formulierung des Zwangsarbeiterprogrammes festzustellen oder eine Forderung dieses Programmes, die seine Schuld unter diesen Anklagepunkt begruenden werde.

Das Gericht spricht den Angeklagten RITTER unter Anklagepunkt VII NICHT SCHULDIG.

Der Gerichtsmarschall moege den Angeklagten WOERMANN wegfuehren und den Angeklagten Karl RITTER herbeirufen.

Karl RITTER. Wegen des Klagepunktes der Anklageschrift, auf Grund dessen Sie fuer schuldig befunden worden sind, verurteilt Sie der Gerichtshof zu einer Gefaengnisstrafe von vier Jahren. Die von Ihnen bereits vor und waehrend des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefaengnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefaengnisstrafe soll daher mit dem 15. Mai 1945 beginnen.

1 AR (RSHA) 152/ 65

V.

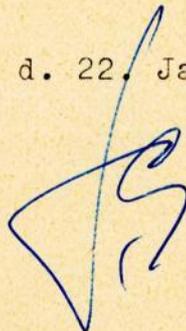
1. Vermerk

Dr. R i t t e r war Verbindungsführer zwischen dem AA und der Wehrmacht. Im Nürnberger-Wilhelm-Strassen-Prozess, Fall 11, wurde er am 11.4.49 zu 4 Jahren Gef. verurteilt. Im RSHA war er nicht tätig.

2. Als AR - Sache weglegen.

(Dr. Ritter war nicht im RSHA tätig.)

B., d. 22. Jan. 1965



1 AR (RSHA) 152/65

Vfg.



1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Ersten Staatsanwalt W i n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

Berlin 21, den 29. JAN. 1971
Turmstraße 91

Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -


Oberstaatsanwalt

2) 2 Monate

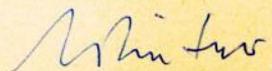
1) Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den 19.4.71

 EStA.

2) Hier austragen.